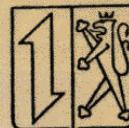


STADT MANNHEIM
STADTPLANUNGSAMT



**BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN AUSBAU
DER LUZENBERGSTRASSE (B44)
IN MANNHEIM - LUZENBERG
TEIL 2**

MASSTAB 1:1000

NR. 57/6

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNG

Der Technische Ausschuß hat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

am 26.4.1983

BEKANNTMACHUNG

Der Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan wurde gemäß § 2 (1) BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

am 15.6.1983

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 2a BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

am
vom
bis

BEBAUUNGSPLANENTWURF

Nach der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat dem Entwurf in der Fassung vom 4.4.1985 zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planung beschlossen.

am 25.6.1985

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 2 a (6) BBauG ausgelegen.

am 13.7.1985
vom 22.7.1985
bis 23.8.1985

SATZUNG

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Gedanken und Anregungen als Satzung beschlossen.

am 8.4.1986

INKRAFTTRETEN

Durch ortsübliche Bekanntmachung am _____ ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

am 18.07.1986

MANNHEIM, 20.2.1986

DER OBERBÜRGERMEISTER

I.V.

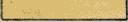
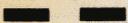
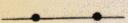
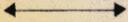
[Signature]
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, 20.2.1986

STADTPLANUNGSAMT

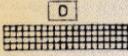
[Signature]
STADTDIREKTOR

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 und 7 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO)

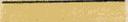
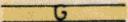
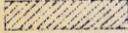
	Gemischte Baufläche
	Mischgebiet
	Grundflächenzahl
	Geschoßflächenzahl
z.B.	Zahl der Vollgeschosse (IV=D) Vollgeschoß im Dachraum
	geschlossene Bauweise  offene Bauweise 
	Satteldach,  Walmdach,  Pultdach
	Traufhöhe über Gehweghinterkante, zwingend
TH	Traufhöhe über Gehweghinterkante, Höchstgrenze
	Baugrenze
	Straßenverkehrsfläche
	Öffentliche Parkfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Bundesbahnfläche
	Bäume zu pflanzen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Firstrichtung

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

	Einzelanlagen (Fassaden), die dem Denkmalschutz unterliegen.
	(§ 7 Abs. 3 sowie §§ 8 und 19 Abs. 2 DSchG.BW)

III. HINWEISE

	Fahrbahn
	Gehweg
	Radweg
	Straßenbahnfläche
	Straßenbegleitgrün
	Zahl der Vollgeschosse bei vorhandener Bebauung
	Bestehendes Gebäude
	Straßenbahnhaltestelle
	Bäume vorhanden

IV. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)

- 1.1 In den MI-Gebieten sind nicht zulässig:
Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

2. VERBRENNUNGSVERBOT (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG)

- 2.1 Im Geltungsbereich dürfen in neu zu errichtenden Feuerstätten und deren späterem Umbau oder deren späteren Erweiterung keine festen oder flüssigen Brennstoffe sowie Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerungszwecken, noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden.

Ausnahmsweise ist die Verwendung von trockenem naturbelassenem Holz als Brennstoff zulässig (eingeschränktes Verbrennungsverbot).

3. UMWELTSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

- 3.1 Auf den mit X gekennzeichneten Bauflächen sind bei solchen Bauteilen, die einer Wohnnutzung dienen, (Neubau bzw. Umbau) besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm zu treffen. (Einbau von Schallschutzfenstern mit entsprechenden Lüftungen.)

4. FESTSETZUNGEN GESTALTERISCHER ART (§ 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 73 LBO)

- 4.1 Die Neigung der Satteldächer ist entsprechend dem Bestand festgesetzt. Die bestehende Abwalmung an den freien Giebelseiten des IV-geschossigen Gebäudeblocks ist zu erhalten.
Die Neigung der ausgewiesenen Pult- und Walmdächer ist mit 20° festgesetzt.

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. 3. 1982
wird bestätigt.

Mannheim, den 20.2.1986

Vermessungsamt

S. Meyer
Meyer

Stadtobervermessungsrat



Hiermit wird bestätigt, daß der
Wortlaut der vorstehenden Satzung
im Gemeinderat beschlossen wurde
und dabei die gesetzlichen Verfah-
rensbestimmungen eingehalten worden
sind.

Mannheim, den 11.07.1986

Der Oberbürgermeister

gez. Widder

GENEHMIGUNGSVERMERK

Nr. A3-24/0219/234

Genehmigt

Karlsruhe, 04.07.1986

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE

Amw



BESTÄTIGUNGSVERMERK

Die Rechtsverbindlichkeit des
Bebauungsplanes wird hiermit
bestätigt.

Mannheim, 18.07.1986

STADT MANNHEIM
BAUVERWALTUNGSAMT

Langenbacher
Direktor

